Kantonsrat
Zürich

Geschäftsleitung

DIE GESCHÄFTSLEITUNG DES KANTONSRATES ZÜRICH

in Anwesenheit von Esther Guyer (Präsidentin), Markus Bischoff; Pierre Dalcher; Thomas Forrer; Beatrix Frey; Martin Hübscher; Dieter Kläy; Sylvie Matter; Qëndresa Sadriu-Hoxha; Markus Schaaf; Benno Scherrer; Jürg Sulser; Urs Waser; Michael Zeugin

hat an ihrer Sitzung vom 13. April 2023

in Sachen (Nr. 23.201)

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich
Postfach
8090 Zürich

Antragstellerin

gegen

Andreas Flury
c/o Obergericht des Kantons Zürich
Hirschengraben 15/17
8001 Zürich

Angezeigter

betreffend Einleitung eines Ermächtigungsverfahrens

Generalsekretär des Kantonsrates, Parlamentsdienste, Haus zum Rechberg, Hirschengraben 40, Postfach, 8090 Zürich
moritz.vonwyss@pd.zh.ch - +41 (0)43 259 20 07

in Erwägung gezogen

I.

Die Oberstaatsanwaltschaft beantragte der Geschäftsleitung des Kantonsrats mit Verfügung vom 3. März 2023 gestützt auf § 131 Abs. 1 Kantonsratsgesetz (KRG) die Einleitung eines Ermächtigungsverfahrens betreffend die Aufhebung der Immunität von Oberrichter Andreas Flury. In ihrem Antrag kam die Oberstaatsanwaltschaft zum Schluss, dass dem angezeigten Verhalten nach summarischer Prüfung kein deliktsrelevanter Verdacht zugrunde liegt. Bei dieser Ausgangslage kann die Geschäftsleitung gestützt auf § 132 Abs. 1 KRG direkt beschliessen oder bei abweichender Auffassung den Antrag der Oberstaatsanwaltschaft der Justizkommission zu Bericht und Antrag überweisen (§ 132 Abs. 3 KRG).

Die massgeblichen Akten der Staatsanwaltschaft liegen der Geschäftsleitung vor, namentlich die von der Bundesanwaltschaft übermittelte Strafanzeige gegen Oberrichter Andreas Flury sowie der vom Anzeigeerstattenden bemängelte Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. Mai 2022. Im Ermächtigungsverfahren hat grundsätzlich nur die angezeigte Person Partei- und Verfahrensrechte; der anzeigeerstattenden oder der geschädigten Person, der Privatklägerschaft und den Strafverfolgungsbehörden kommen keine Partei- oder Verfahrensrechte zu (§ 132 Abs. 5 KRG). Eine Stellungnahme der angezeigten Person muss bei der vorliegenden Prüfung durch den Kantonsrat aufgrund der eingangs erwähnten Sachverhaltslage nicht eingeholt werden (§ 133 Abs. 1 KRG sinngemäss). Demnach erweist sich das Verfahren als beschlussreif.

II.

Der Anzeigeerstattende Werner Bachmann reichte eine undatierte Strafanzeige bei der Bundesanwaltschaft gegen Oberrichter Andreas Flury, Präsident der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich, wegen Verdachts auf Korruption ein. Die Eingabe wurde am 8. Februar 2023 via Oberstaatsanwaltschaft der zuständigen Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich zugestellt.

Die Strafanzeige gegen die Magistratsperson scheint auf einem Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. Mai 2022 zu gründen, in welchem die Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen die Verantwortlichen des Universitätsspitals Zürich nicht erteilt wurde. Als der Anzeigeerstattende eine Kopie des eingangs erwähnte Beschlusses verlangte, wurde er im Antwortschreiben des Obergerichts vom 13. Juni 2022 wiederholt auf seine fehlende Parteistellung hingewiesen. Ursprünglich hatte der Anzeigeerstattende Werner Bachmann am 15. Dezember 2020 als "geschädigter Prämienzahler gegen die Verantwortlichen des Universitätsspitals und weiterer ihm derzeit Unbekannten" eingereicht, nachdem er via Teletext von SRF 1 und weiteren Medien von der Untersuchung im Zusammenhang mit der Abrechnung in der Klinik für Herzchirurgie erfahren hatte und daraufhin Strafanzeige mit dem Vorwurf des gewerbsmässigen Betrugs erstattete. Im eingangs erwähnten Schreiben des Obergerichts wurde festgestellt, dass eine Person lediglich dann als geschädigt gelten könne, wenn sie durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die Einreichung einer Strafanzeige als "geschädigter Prämienzahler" reiche für die Geschädigtenstellung im beschriebenen Sinne nicht aus, weshalb der im Ermächtigungsverfahren gefällte Entscheid nicht übermittelt werden könne. Dem Anzeigerstattenden wird gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO auf Nachfrage lediglich mitgeteilt, ob ein Strafverfahren eingeleitet wurde und wie es erledigt wird. Aus diesem Grund könne dem Anzeigeerstattenden keine Kopie des Entscheids des Obergerichts betreffend das Ermächtigungsverfahren zugestellt werden.

Aus den Ausführungen des Anzeigeerstattenden geht sinngemäss hervor, dass er mit dem Entscheid des Obergerichtes betreffend Nichterteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft und demnach mit dem Beschluss nicht einverstanden ist. Ebenso gehe es nicht an, dass ihm das Obergericht eine Parteistellung als geschädigte Person aberkenne. Der Anzeigeerstattenden schliesst, dass das Obergericht nicht befugt sei, entsprechendes zu beschliessen, was auf den Tatbestand der Korruption hindeute.

III.

Die Ermächtigung stellt eine Prozessvoraussetzung für das Strafverfahren dar, die in einem davon getrennten Verfahren erteilt wird. Erst nach erteilter Ermächtigung kann das Strafverfahren durchgeführt werden. Das Ermächtigungsverfahren dient der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Staates. Behördenmitglieder müssen ihre Amtstätigkeit vor ungerechtfertigten Angriffen unbehelligt ausführen können. Im Vordergrund dieses Verfahrens stehen weder allfällige Parteiinteressen noch strafrechtliche Interessen, sondern vielmehr politische respektive staatspolitische Überlegungen (vgl. BGE 137 IV 269 E. 2.4; 135 IV 113 E. 1).

Bei der vorliegenden Strafanzeige handelt es sich einerseits um eine Auflistung von Strafanzeigen, die vom Anzeigeerstattenden eingereicht wurden, u.a. gegen das Stadtspital Triemli, zumal ein offensichtlicher Zusammenhang zur Strafanzeige gegen die Verantwortlichen des Universitätsspitals nicht erkennbar ist. Ferner wird der Vorwurf zu hoch berechneter privater Arztrechnungen u.a. des Stadtspitals Triemli erhoben, der jedoch nicht belegt wird. Im Übrigen steht dem Schuldner gegen ungerechtfertigte Forderungen im Betreibungsverfahren das Mittel des Rechtsvorschlags zur Verfügung (Art. 74 ff. SchKG). Andererseits verweist der Anzeigeerstattende auf die Anzeige gegen die Verantwortlichen des Universitätsspitals und stützt sich in seinen Ausführungen auf verschiedene Medienberichte im Zusammenhang mit dem Universitätsspital. Schliesslich werden im Zusammenhang mit dem Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts und dem Schreiben derselben vom 13. Juni 2022 pauschal gehaltene Ausführungen gemacht, die keinen Hinweis auf einen spezifischen Sachverhalt erlauben. Auch die Staatsanwaltschaft entnimmt diesen Ausführungen kein nachvollziehbarer, sondern ein einzig auf Mutmassungen gründender Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten.

Die Geschäftsleitung hat somit keinen Anlass, von der strafrechtlichen Würdigung der der der Staatsanwaltschaft abzuweichen. Vielmehr stellt das vorliegend durch den Anzeigeerstattenden initiierte Strafverfahren einen ungerechtfertigten Angriff auf die Amtstätigkeit der Angezeigten dar, weshalb die Ermächtigung zur Einleitung eines Strafverfahrens nicht zu erteilen respektive die Immunität der Angezeigten nicht aufzuheben ist.

IV.

Mangels erheblicher Aufwände sind keine Kosten zu erheben.

Demnach beschliesst die Geschäftsleitung des Kantonsrates:

1. Die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäss § 132 Abs. 1 KRG wird nicht erteilt und die Immunität des Angezeigten damit nicht aufgehoben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Mitteilung an die Antragstellerin (unter Rücksendung der Akten) und den Anzeigeerstattenden (Werner Bachmann, Lyrenweg 61, 8047 Zürich), je per Einschreiben.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach dessen Empfang schriftlich subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden.

Im Namen der Geschäftsleitung
des Kantonsrates

Esther Guyer
Präsidentin

Moritz von Wyss
Generalsekretär

Kantonsrat
Zürich

Parlamentsdienste
Postfach, 8090 Zürich

18.04.23
CH - 8090
Zürich
2090118
30002033

5.30
R Suisse

DIE POST

A

R

DIE POST
LA POSTE
LA POSTA

8090 Zürich

98.42.115762.03649205

Recommandé Suisse

pro clima

Einschreiben

Herr
Werner Bachmann
Lyrenweg 61
8047 Zürich